



Europäisches  
Patentamt  
European  
Patent Office  
Office européen  
des brevets



(11)

EP 4 397 936 A3

(12)

## EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:  
13.11.2024 Patentblatt 2024/46

(51) Internationale Patentklassifikation (IPC):  
**F41A 17/36** (2006.01)      **F41A 35/06** (2006.01)  
**F41A 35/02** (2006.01)      **F41A 3/66** (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:  
10.07.2024 Patentblatt 2024/28

(52) Gemeinsame Patentklassifikation (CPC):  
**F41A 17/36; F41A 35/02; F41A 35/06; F41A 3/66**

(21) Anmeldenummer: 24163524.2

(22) Anmeldetag: 13.12.2019

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB  
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO  
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**

(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en)  
nach Art. 76 EPÜ:  
**19215965.5 / 3 835 705**

(71) Anmelder: **Glock Technology GmbH**  
**9170 Ferlach (AT)**

(72) Erfinder: **Markut, Karl**  
**9020 Klagenfurt (AT)**

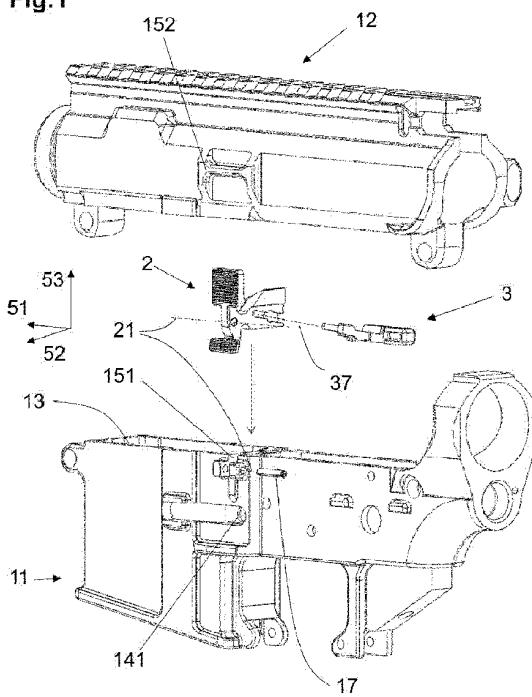
(74) Vertreter: **Patentanwälte**  
**Barger, Piso & Partner**  
**Operngasse 4**  
**1010 Wien (AT)**

### (54) GEHÄUSE FÜR EINE VERSCHLUSSFANGVORRICHTUNG FÜR EINE SCHUSSWAFFE

(57) Die Erfindung betrifft ein Gehäuse für eine Verschlussfangvorrichtung für eine Schusswaffe, die Verschlussfangvorrichtung umfassend einen ersten Verschlussfanghebel (2) und einen Federmechanismus (18). Um zur beidseitigen Verwendung adaptierfähig zu sein, weist der erste Verschlussfanghebel (2) einen Mit-

telteil (23) mit einer hinterschnittenen Aufnahme (24) zur optionalen Aufnahme eines Verbindungsabschnitts (32) eines zweiten Verschlussfanghebels (3) auf. Die Erfindung betrifft ferner ein Gehäuse zur Aufnahme des Verschlussfangs, sowie Mittel zur Reduktion des Eindringens von Fremdkörpern. (Fig. 1)

Fig.1





## EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 24 16 3524

5

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrikt Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
10	X US 2015/323271 A1 (MCGINTY AARON A [US]) 12. November 2015 (2015-11-12) * Absätze [0047], [0050], [0054], [0060], [0062] * * Abbildungen 6, 7, 8 * -----	1, 2, 7	INV. F41A17/36 F41A35/06 F41A35/02
15	X, D US 9 810 493 B2 (HECKLER & KOCH GMBH [DE]) 7. November 2017 (2017-11-07) * Spalte 9, Zeilen 7-48 * * Abbildungen 2-6 * -----	1, 2, 7	ADD. F41A3/66
20	X US 2017/122684 A1 (DRAKE CHRISTOPHER [US]) 4. Mai 2017 (2017-05-04) * Absätze [0012], [0065], [0067] * * Abbildungen 1-11 * -----	8	
25			
30			RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC)
35			F41A
40			
45			
50			
55			
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
1	Recherchenort Den Haag	Abschlußdatum der Recherche 2. Juli 2024	Prüfer Van Leeuwen, Erik
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldeatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ..... & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			
EPO FORM 1503 03/82 (P04C03)			



Nummer der Anmeldung  
EP 24 16 3524

5

## GEBÜHRENFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

10

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

15

- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

20

## MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

25

Siehe Ergänzungsblatt B

30

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

35

- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

40

45

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1, 2, 7, 8

50

55

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



Europäisches  
Patentamt  
European  
Patent Office  
Office européen  
des brevets

5

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT  
DER ERFINDUNG  
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung  
EP 24 16 3524

10

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1, 2, 7, 8

Eine zur Form des Stopfens komplementäre Ausnehmung in der rechtsseitigen Öffnung

---

15

2. Anspruch: 3

Gehäuse umfassend ein Obergehäuse mit Abdeckfortsatz

---

20

3. Ansprüche: 4-6

Verschlussfangumrandung

---

25

4. Ansprüche: 9, 10

Ausnehmung im Gehäuse

---

30

35

40

45

50

55

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 24 16 3524

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendokumente angegeben.  
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

02-07-2024

10	Im Recherchenbericht angeführtes Patendokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
15	US 2015323271 A1	12-11-2015	US 9958223 B1 US 2015323271 A1 US 2016116242 A1	01-05-2018 12-11-2015 28-04-2016
20	US 9810493 B2	07-11-2017	CA 2887087 A1 DE 102012019422 B3 EP 2904345 A1 NO 2762422 T3 US 2016258696 A1 WO 2014053228 A1	10-04-2014 03-04-2014 12-08-2015 24-02-2018 08-09-2016 10-04-2014
25	US 2017122684 A1	04-05-2017	US 2017122684 A1 US 2019093968 A1	04-05-2017 28-03-2019
30				
35				
40				
45				
50				
55				

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82